

ENTWURFBEARBEITUNG UND
ANFERTIGUNG

IM JAHRE 1979 / 1981

DURCH DAS

STADTPLANUNGSAMT

- SOEST -

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUN-
GEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST
GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST DEN 30.5.81
Dipl.-Ing. Lohr
Ort. best.
Vermessungsingenieur
Ö.B. VERM. - ING.
[Signature]

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62/4
IST GEM. § 2(1) BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I
S. 2256) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST
AM 21.08.79 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER [Signature]
RATSMITGLIED [Signature]
STADTDIREKTOR [Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM.
§ 2a(6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS
AB 21.07.80 BIS EINSCHLIESSLICH 22.08.1980
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND
AM 4.07.80 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 25.08.1980
STADTDIREKTOR [Signature]

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER NEUFASSUNG
VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW S. 594 / SGV. NW 2023) UND § 10
DES BBAUG IN DER
NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH
GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. S. 949) HAT DER RAT DER STADT SOEST
AM 29.04.81 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER [Signature]
RATSMITGLIED [Signature]
STADTDIREKTOR [Signature]

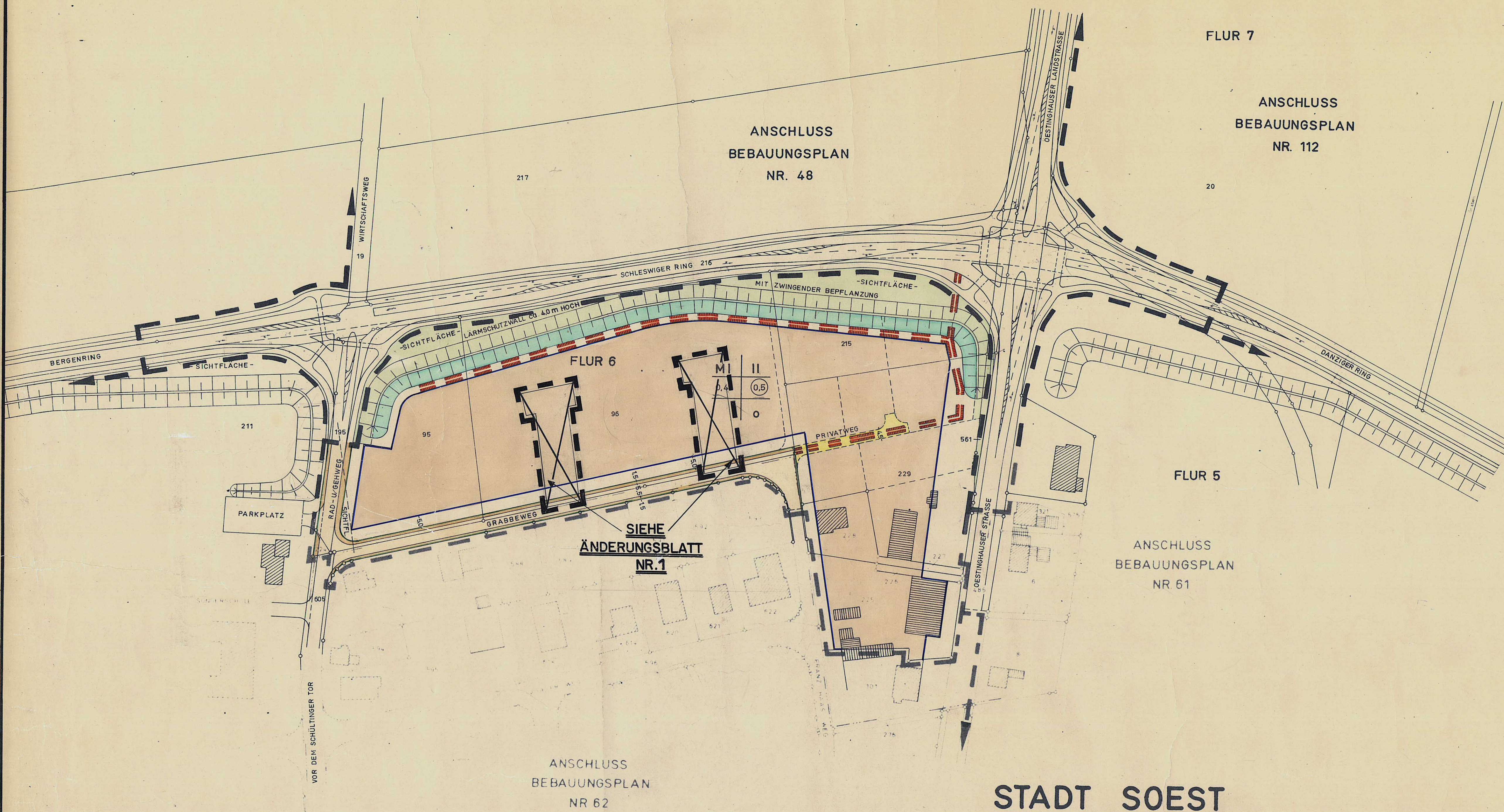
DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESES BEBAUUNGS-
PLANES IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18.8.1976
(BGBl. I. S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 10.6.1981
AZ.: 35.2.1-24 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 10.6.1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT [Signature]
IM AUFTRAG [Signature]

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10.6.1981 AZ.: 35.2.1-24
GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG
VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) AM 4.7.1981 IN KRAFT UND
WIRD RECHTSWIRKSAM.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS
ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER [Signature]



STADT SOEST

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 62

M. 1:1000

- P r ä a m b e l
- Aufgrund des § 4
- § 2
- hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 29.04.1981 die planungs-
rechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBAUG als
Satzung beschlossen.
- A. Festsetzung gem. § 9 (1) bis (3) und (7) BBAUG
1. Art der baulichen Nutzung
- MI Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speise-
wirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungs-
gewerbes
 4. sonstige Gewerbebetriebe
 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche,
kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche
Zwecke
 6. Gartenbaubetriebe
 7. Tankstellen
- Die gemäß § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden
gemäß § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet für nicht
zulässig erklärt.
- Kleinsiedlungen im Sinne des § 2 BauNVO sind nicht
zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse (HÖCHSTER) gem. § 17 (4) BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
- 0,5 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
- 0 Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
3. Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
Gebäude- und Gebäudeteile dürfen die Linie nicht
überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen
in geringfügigen Ausmaß kann zugelassen werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1)
Nr. 2 BBAUG
- Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue
Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem
bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1)
Nr. 2 BBAUG
- Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sind
zulässig.
- Sichtflächen - als Teil der nichtüberbaubaren Grund-
stücksflächen - (Doppelfestsetzung) sind von bauli-
chen Anlagen, sowie Einfriedigungen, Böschungen,
Anpflanzungen über 0,70 m Höhe von der Fahrbahn-
decke genossen- freizuhalten.
4. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBAUG
- Fb. Fahrbahn
- Fw. Fußweg / RADWEG
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrs-
flächen

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- MIT ZWINGENDER NEUANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND GEHÖLZEN
GEM. § 9 (1) NR. 25A BBAUG
FÜR DIE BEPFLANZUNG WERDEN FOLGENDE GEHÖLZE EMPFOHLEN
- ACER CAMPESTRE - FELDAMORH
AMELANCHIER CANADENSIS - FELSENEIBIRNE
CORPINUS METULUS - HAINBUCHE
CORNIUS MAS - KARNELEKIRSCH
COTONEASTAR DILLISIAUS - COTONEASTER
COTONEASTAR DIVANCATUS - COTONEASTER IN SORTEN
HIPPOPHAE RHAMNIOIDES - GEWÖHNLICHER SANDORN
LIGUSTRUM VULG. ATROVIRENS - IMMERGRÜNER LIGUSTER
LONDERA LEDEBOURII - HECKENKIRSCH, ODER
LONDERA MORROWIE - GEISSBLATT IN SORTEN
PRUNUS PADUS - GEWÖHNLICHE TRAUBENKIRSCH
PYRACANTHA IN SORTEN - FEUERDORN
RIBES ALPINUM "SCHMIDT" - ALPENJOHANNISBEERE
ROSA RUBOSA - KARTOFFELROSE
SYRINGA VULGORIS - GEWÖHNLICHER FLIEDER
VIBURNUM BARTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL
- LÄRMSCHUTZWALL, WALLAUFSCUTTUNG MIT ZWINGENDER
BEPFLANZUNG VON BÄUMEN U. GEHÖLZEN
GEM. § 9 (1) NR. 24 BBAUG
LÄRMSCHUTZWALL, FLÄCHEN MIT ZWINGENDER BEPFLANZUNG
ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - DOPPELFESTSETZUNG -
(BEPFLANZUNG WIE OBEN VORGESCHLAGEN)
- GEH- UND FAHRRICHT ZUGUNSTEN DER DURCH DEN PRIVATWEG
ERSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE
LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT SOEST (ENTWASSERUNG)
- DIE ERDGESCHOSSESSUßBOGENHOHE DER BAULICHEN ANLAGEN
IN DEM MISCHGEBIET (MI) DARF VON DER GEBÄUDEMITTE AUSGEHEND,
DAS MASS VON 0,70 m ÜBER DER ACHSHÖHE DER ANBAUFÄHIGEN
FERTIGGESTELLTEN VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN

B. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

- FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN
- VORGESEHENER PRIVATER ERSCHLIESSUNGSWEG
- GEDACHTNE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZE
- VORHANDENE BEBAUUNG

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 (1) BAUNOV (NACHRICHTLICH)
(SIEHE GESTALTUNGSPLAN-BZW. SATZUNG)

1. DIE DACHNEIGUNG FÜR WOHNBAUTEN IN DEM FESTGELEGTEM
MISCHGEBIET (MI) MUSS ZWISCHEN 28 BIS 35 GRAD
GEHALTEN WERDEN
2. EIN DREMPSEL BIS 0,20 m HOHE IST ZULÄSSIG
3. DACHAUSBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG